

S A T Z U N G

des Turn- und Sportverein Celle von 1992

(TuS Celle 92)

- Mitglied im Landessportbund Niedersachsen -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Celle von 1992.

Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V..

Sitz des Vereins ist Celle.

Das Geschäftsjahr ist das Wirtschaftsjahr und läuft vom 01.07. bis 30.06.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den verschiedenen Abteilungen verwirklicht.
- (2) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs.(3) und(4) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V.

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und dessen Dachorganisation. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglieder des Vereins können sein ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich in der Vereinsführung betätigen.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Sie unterstützen den Verein durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages oder auf andere Weise.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung (2/3-Stimmenmehrheit) zur Ehrenmitgliedern berufen. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beantragt werden. Bei Aufnahme wird eine Gebühr fällig, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Zu Mitgliedern des Vereins berufen sind ferner sämtliche Personen, die am 01. Mai 1992 in der Turn- und Spielvereinigung e.V. Celle den Abteilungen Handball, Turnen mit Tanzsport, Tischtennis, Budo-Team, Rollsport, Leichtathletik und Volleyball angehören. Sie erlangen die Mitgliedschaft mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
- (3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Befristete Mitgliedschaft (Kurzmitgliedschaft) ist möglich. Über Art, Dauer und Beitrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Abteilungsvorstand.

- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende erfolgen.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch in der Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Monatsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (2) In den Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden. Sie bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Beitrag wird bei Eintritt fällig und ist im voraus zu entrichten.
- (4) Die Zahlung hat vierteljährig zu erfolgen. Für Beitragszahlungen besteht Bringepflicht.
- (5) In besonderen Fällen können die Beiträge auf schriftlichen Antrag hin durch den geschäftsführenden Vorstand ermäßigt oder ausgesetzt werden.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr hat eine

Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

- (2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anweisungen des jeweiligen Abteilungsleiters bzw. Übungsleiters ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Der Verein hat für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und Haftpflicht abzuschließen.
- (5) Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Turn- und Sportverein Celle von 1992 sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

Die genannten Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht einem anderen Vereinsorgan obliegen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des geschäftsführenden Vorstandes und des Rechnungsabschlusses;
Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;

- b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 - c) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
 - d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) die Entscheidung über den Widerspruch gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - f) die Beschlussfassung über Ordnungen;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen;
 - i) Wahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses sowie die Bestätigung der Vereinsjugendleiter.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres abgehalten werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen verpflichtet, wenn es das Interesse der Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit Wiedergabe der gefassten Beschlüsse

angefertigt; sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - c) die Erstellung des Haushalts-Voranschlages, des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Vereinsauflösung;
 - f) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - g) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (3) Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - (4) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den

3. Vorsitzenden vertreten. Beide dürfen von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende nicht verfügbar ist.

§ 11 **Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - Ehrenvorsitzender
 - Hauptsportwart
 - Jugendleiter(in) oder Vertreter(in)
 - Mitgliederwart
 - Pressewart
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer
 - 4. Beisitzer
 - die Abteilungsleiter oder deren Vertreter.
- (2) Der Gesamtvorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Aufgabenbereichen und bereitet Beschlüsse vor. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer Sitzung des Gesamtvorstandes verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes sollten mindestens zweimal jährlich stattfinden.

§ 12 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat

entweder schriftlich oder fernmündlich zu erfolgen. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

- (2) Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 13 **Geschäftsbereiche**

- (1) Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
- (2) Der Geschäftsführer erledigt die Vereinsgeschäfte im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2a) Der Schriftführer führt die Protokolle über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen des Gesamtvorstandes. Bei Mitgliederversammlungen sorgt er für die Eintragungen in die Anwesenheitsliste zur Vorbereitung der Feststellung der Stimmberechtigung.
- (3) Der Mitgliederwart ist für die Erfassung, Verwaltung und Aktualisierung des Mitgliederbestandes sowie für den Beitragseinzug verantwortlich.
- (4) Der Hauptsportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- (5) Den Abteilungsleitern obliegt die Führung der jeweiligen Abteilung.
- (6) Die Beisitzer haben beratende Funktion innerhalb des Gesamtvorstandes.

§ 14 **Kassenprüfer**

- (1) Der Verein hat 3 Kassenprüfer, diese bilden den Kassenprüfungsausschuss. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig, jedoch muss mindestens ein Kassenprüfer neu in den Ausschuss gewählt werden. Er darf kein anderes Amt im geschäftsführenden Vorstand bekleiden.

- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Arbeit des Schatzmeisters, die Kassenbücher, Belege, Geld- und Materialbestände zu überprüfen.
- (3) Zwischen dem Abschluss des Geschäftsjahres und der Jahreshauptversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsgemäße Führung der Bücher, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontenbestände zu erstrecken hat. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist zu dokumentieren.
- (4) Die Kassenprüfer können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 **Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungsleitern geregelt. Handelt es sich um Jugendmitglieder, ist der / die Jugendleiter(in) hinzuzuziehen.

§ 16 **Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, außer dem / der Jugendleiter(in), werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von 2 Jahren gewählt:
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres mit gerader Zahl werden gewählt:
 - 1. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - 2. Beisitzer
 - 4. Beisitzer
 - Mitgliederwart.
- (3) In der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres mit ungerader Zahl werden gewählt:
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Hauptsportwart
 - 1. Beisitzer
 - 3. Beisitzer

- Pressewart.

- (4) Der / die Vereinsjugendleiter(in) wird durch die Jugendleiter oder einem Vertreter der Abteilungen jährlich gewählt und durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt.
- (5) Die Abteilungen wählen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren ihren Abteilungsvorstand.
- (6) Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so können die Mitgliederversammlungen vorläufige Ergänzungswahlen vornehmen.

§ 17 **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Mitgliedern.

§ 18 **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 19 **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer 4/5-Stimmmehrheit beschlossen werden, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen muss.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Geschäfts- und Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation (alternativ: bei Wegfall des bisherigen Zwecks) noch vorhandene Vereins-

vermögen ist der Stadt Celle zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

- (5) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, sein bisheriger Zweck entfällt oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Celle, den 04. Mai 1992

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.10.93

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.10.98

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.10.00

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.10.10

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.10.15